

Landratsamt Kronach



Landratsamt Kronach · Postfach 15 51 · 96305 Kronach

Zustellungsurkunde
Gerresheimer Tettau GmbH
Tettaugrundstraße 1
96355 Tettau

Öffnungszeiten:

Allgemein

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr

Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde

Mo. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Di. u. Mi. 08:00 - 15:30 Uhr

Do. 08:00 - 17:30 Uhr

Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27 – 170/7 Herr Hämmerling	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 62818-252 thomas.haemmerling@lra-kc.bayern.de	302	19.11.2020

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgenden

Bescheid

- I. Der Firma Gerresheimer Tettau GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Grundstück FINr. 345/2 der Gemarkung Tettau erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- a) Einsatz von bis zu 40% Fremdscherben an der Glasschmelzwanne 1 und die damit verbundene
- b) Erhöhung der Schmelzleistung der Glasschmelzwanne 1 von 180 t/d auf 200 t/d und damit
- c) Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von 280 t/d auf 300 t/d.

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211
E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG
IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00
BIC: GENODEF1KC1

Wir sind gerne für Sie da. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig Ihren **persönlichen Gesprächstermin!**

II. Genehmigungsunterlagen

1. Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kronach vom 23.10.2020 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
 - 1 Antrag vom 10.08.2020
 - 1 Gutachten der LGA GmbH vom 14.07.2020 zur Luftreinhaltung
 - 1 Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.07.2020 zum Lärmschutz
2. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgebend.

III. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1 Betriebseinrichtung

Der Genehmigung liegen folgende Anlagen- und Auslegungsdaten zugrunde:

1.1 Glasschmelzwannen

Wanne Nr.:	1	2
Wannentyp:	U-Flammenwanne (Deep-Refiner)	Oxi-Melter (Seitenbrennerwanne)
Luftvorwärmung:	regenerativ	--
Schmelzgut:	weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas)	weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas)
Schmelzfläche:	75,4 m ²	55 m ²
Schmelzleistung:	200 t/d 8,3 t/h	100 t/d 4,17 t/h
Brennstoff:	Erdgas	Erdgas
Brenner:	4 Gasbrenner	10 Sauerstoff-Brenner
Brennstoffverbrauch:	max. 965 m ³ /h	max. 700 m ³ /h
Sauerstoffverbrauch:	-- m ³ /h	max. 1 500 m ³ /h
Feuerungswärmeleistung aus Brennstoff:	max. 9,7 MW	max. 7 MW
Installierte elektrische Energie:	1 700 kVA	1 650 kVA
Spezifischer Wärmebedarf:	4 455 kJ/kg	5 730 kJ/kg
Natriumnitrateinsatz:	-- %	-- %
Natriumsulfateinsatz:	ca. 0,5 %	ca. 0,5 %
Eigenscherbenanteil, bezogen auf das Gemenge:	max. 10 %	max. 10 %
Fremdscherbenanteil, bezogen auf das Gemenge:	max. 40 %	--- %
Produktionslinien:	5	5

1.2 Filteranlage

Hersteller:	Lühr, Stadthagen
Typ:	DWF 3,2 / 4,5 / 2,5 / 68 / 56

Art:	Kompakt-Flachschlauchfilter mit Reaktor, Kugelrotor und Additivmittel-Zugabevorrichtung
Anzahl der Filterkammern:	6
Anzahl der Flachschläuche:	1 004
Filterfläche:	913 m ² (netto)
Filterflächenbelastung:	1,05 m ³ /(m ² *min)
Filtermaterial:	PTFE-Nadelfilz
Art der Abreinigung:	pneumatisch
Nennleistung des Saugzugventilators:	58 000 m ³ /h (bei ca. 235 °C, Betriebszustand)
Art des Staubaustrages:	Transportschnecke

1.3 Emissionsquelle

Höhe:	53 m
Schornsteindurchmesser:	1,3 m
Austrittsfläche:	1,33 m ²
Rechtswert/Hochwert:	4447868 / 5591587
Bauausführung:	Mauerschornstein
Belegung:	Wannen 1 und 2

2 Luftreinhaltung

2.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

2.1.1 In den Schmelzanlagen dürfen nur die beantragten Gemengesätze erschmolzen werden. Insbesondere dürfen keine blei- oder arsenhaltigen Einsatzstoffe geschmolzen werden. Der Selen- und der Sulfateinsatz sind zu dokumentieren.

2.1.2 Die Abgase der Glasschmelzwannen und der Heißendvergütung sind vollständig zu erfassen und in der Abgasreinigungsanlage, bestehend aus Wärmetauscher, Additiv-Zugabevorrichtung und Gewebefilter, zu reinigen.

2.1.3 Im gereinigten Abgas der Schmelzanlagen, einschließlich der Heißendvergütung, dürfen die Emissionen folgende Werte, jeweils bezogen auf die Tonne geschmolzenes Glas, nicht überschreiten:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid), gerechnet als NO₂

Wanne 1	0,97 kg/t
Wanne 2	0,7 kg/t
- Schwefeloxide, angegeben als SO₂

Wanne 1	0,58 kg/t
Wanne 2	0,66 kg/t
- Gesamtstaub

Wanne 1	0,019 kg/t
Wanne 2	0,022 kg/t
maximal jedoch	10 mg/m ³

– Selen, Cobalt, Blei in der Summe	
Wanne 1	1,9 g/t
Wanne 2	2,2 g/t
maximal jedoch	12,5 g/h
– Zinn	
Wanne 1	0,97 g/t
Wanne 2	1,1 g/t
maximal jedoch	5 g/h
– Arsen, Cadmium in der Summe	
Wanne 1	0,097 g/t
maximal jedoch	0,75 g/h
– Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	
Wanne 1	7,8 g/t
Wanne 2	8,8 g/t
– Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, mit Betrieb einer Heißendvergütung	
Wanne 1	0,039 kg/t
Wanne 2	0,044 kg/t
– Dampf oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, ohne Betrieb einer Heißendvergütung	
Wanne 1	0,019 kg/t
Wanne 2	0,022 kg/t
– Im Anhang 5 der TA Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren	
Wanne 1	0,194 µg/t
maximal jedoch	1,25 µg/h
– Kohlenmonoxid	
Wanne 1	0,194 kg/t
– Metallemissionen I gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr _{VI} in der Summe)	1,9 g/t
– Metallemissionen II gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr _{VI} , Sb, Pb, Cr _{VI} , Sb, Pb, Cr _{III} , Cu, Mn, V, Sn in der Summe)	9,7 g/t

Die Staubkonzentration ist bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils.

Der Emissionswert für Kohlenmonoxid bezieht sich ausschließlich auf die Zeiten der Befuerung und nicht auf die Zeiten der Feuerungswechsel.

Im Rahmen der Messungen sind neben den Emissionen, die auf eine Tonne geschmolzenes Glas bezogen sind, auch die jeweiligen Massenströme einschließlich deren Messunsicherheit anzugeben.

2.2 Abgasreinigungsanlagen – Betrieb, Wartung und Überwachung

2.2.1 Die Abgasreinigungsanlagen und die dazugehörigen Aggregate sind wie folgt zu betreiben und zu warten:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern (z. B. Bigbag) gelagert und transportiert werden.
- Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile (insbesondere Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- Die Zeiten für planmäßige und außerplanmäßige Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an den Wannen und/oder am Abgasbehandlungssystem sind so kurz wie möglich zu halten.

2.2.2 Die Funktionsfähigkeit der Filteranlage ist durch eine qualitative Messeinrichtung für Staub nach der Abgasreinigungsanlage kontinuierlich zu überwachen und zu registrieren.

Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtung ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Messeinrichtungen eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- Eine von der obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, eine Alarmschwelle festzulegen, bei deren Überschreitung ein optisches und/oder akustisches Signal an einer vom Betriebspersonal erkennbaren Stelle ausgegeben wird.
- Das Ausgangssignal der Messeinrichtung ist mittels Registriereinrichtung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

2.3 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase des Filters sind in einer Höhe von 53 m über Erdgleiche abzuleiten. Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein.

2.4 Überwachung der Anlagen

2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen (siehe Emissionsgrenzwerte gemäß den Ziffern 2.1.3 und 2.6.2).

Im Rahmen der erstmaligen Messung bei Betrieb aller Öfen ist der Sorptionsmitteldurchsatz festzulegen, bei dem die dauerhaft sichere Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet ist.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Das Landratsamt Kronach ist spätestens acht Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/-geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Kronach innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen

dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen TA Luft (geplant 2021) sind die wiederkehrenden Messungen nach dem darin genannten Messturnus durchzuführen. Für Gesamtsstaub, Stickoxide und Schwefeloxide sind die wiederkehrenden Messungen dann voraussichtlich halbjährlich durchzuführen.

2.4.2 Kontinuierliche Überwachung

Zur Überwachung des Betriebes der Anlage bzw. der Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage müssen folgende Parameter kontinuierlich ermittelt werden:

- Schmelztemperatur der Wannen;
- Stellung der Absperrklappen zur Umfahrung der Reinigungsanlagen, wenn an diesen Umschaltvorgänge erfolgen; ansonsten reicht es aus, das Umfahren der Anlage wegen Wartungsarbeiten oder Störungen (z. B. Stromausfall) im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- Im Abgasaustritt der Wanne 2 ist ein Sauerstoffmessgerät einzubauen, mit dem die Sauerstoffkonzentration im Abgas kontinuierlich registrierend ermittelt wird.
- Die Menge an zudosiertem Absorptionsmittel ist durch eine geeignete Einrichtung, z. B. volumetrisch oder gravimetrisch, kontinuierlich zu überwachen und aufzuzeichnen. Diese Einrichtung ist entbehrlich, wenn die Abgasreinigungsanlage zweimal im Jahr technisch gewartet wird und durch Vorlage der Entsorgungsnachweise die zudosierte Kalkmenge ermittelt werden kann.

Die Mess- und Registriereinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren. Alle entsprechenden Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kronach vorzulegen.

2.4.3 Sauerstoffaufbereitungsanlage – Betrieb und Wartung

Der Reinheitsgrad des Sauerstoffs darf 92 % nicht unterschreiten. Dieser Wert ist kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

Die Adsorptionsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Betriebs- und Wartungsvorschriften der Anlagenhersteller zu betreiben und instand zu halten.

2.4.4 Betriebsbuch

Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Folgendes festzuhalten ist:

- Die tägliche Schmelzleistung der Glasschmelzwannen
- Die täglich in den Glasschmelzwannen verfeuerte Brennstoffmenge
- Die Menge an eingesetztem Absorptionsmittel mit Daten über zugekaufte Menge und Art sowie der Tag der Lieferung des Absorptionsmittels
- Art und Umfang der Wartungsarbeiten an der Abgasreinigungsanlage sowie den Mess- und Registriereinrichtungen

- Ausfallzeiten und Ausfallursachen beim Betrieb der Abgasreinigungsanlage sowie der Mess- und Registriereinrichtungen mit Angabe der getroffenen Abhilfemaßnahmen
- Besondere Ereignisse

Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2.6 Nickelauftragsschweißanlagen

2.6.1 Die beim Betrieb der Nickelauftragsschweißanlagen entstehenden Stäube sind vollständig zu erfassen und in filternden Abscheidern zu reinigen.

2.6.2 Im gereinigten Abgas der Nickelauftragsschweißanlagen dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- | | |
|--|------------------------------------|
| – Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| – Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni gemäß Ziff. 5.2.7.1.1 Kl. II TA Luft | 0,5 mg/m ³ oder 1,5 g/h |

2.6.3 Die Abgasführung der Nickelauftragsschweißanlagen ist senkrecht nach oben in die freie Luftströmung zu leiten. Die Kaminmündung darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann eine Deflektorhaube angebracht werden.

2.6.4 Die Abgasgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen.

3 Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG vom 26.08.1998 „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ (AllMBl. S. 501) zu beachten.

3.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten).

3.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Firma Gerresheimer Tettau GmbH einschließlich Fahrverkehr und Ladetätigkeiten ausgehenden

Geräusche darf an den am stärksten betroffenen Fenstern (außen) der Wohngebäude Tettau grundstraße 4 (FINr. 355, Immissionsort 1) und Tettau grundstraße 8 a (FINrn. 353, Immissionsort 2) sowie am Rand der Fläche gegenüber den Laderampen östlich der Tettau grundstraße (FINr. 286/3, Immissionsort 3 – derzeit noch unbebaut) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (alle Immissionsorte Gebietseinstufung: Mischgebiet MI):

tagsüber: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Gemäß Ziff. 6.1 TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

Beurteilungszeiträume

Tagzeit: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Nachtzeit: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (lauteste Stunde aus diesem Zeitraum)

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieses Bescheides ist.

3.5 Spätestens bis zum 30.11.2020 ist das überarbeitete Lärminderungskonzept einschließlich des Zeitpunktes zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen vorzulegen.

Spätestens bis zum 31.07.2021 sind sämtliche lärmindernde Maßnahmen aus dem überarbeiteten Lärminderungskonzept umzusetzen und die Einhaltung der Auflage Ziffer 3.4 mittels Messung zu überprüfen.

Mit der Errichtung der Lärmschutzwand im Bereich der Verladung (siehe auch Berichte der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, Nr. 15.8058-b01a vom 22.12.2015 und Nr. 18.10888-b02 vom 30.04.2020) kann solange gewartet werden, bis eine schützenswerte Nutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 286/3, Immissionsort 3, erfolgt.

Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach sind bis zur vollständigen Umsetzung des Lärminderungskonzeptes weitere Lärmmessungen durchzuführen.

Wurde der Nachweis erbracht, dass die gesamte Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte wieder einhalten kann, können die wiederkehrenden Immissionsmessungen wieder im dreijährigen Turnus durchgeführt werden.

Sämtliche Lärmmessungen können zunächst auf die Nachtzeit beschränkt werden. Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach ist jedoch auch eine Lärmmessung während der Tagzeit durchzuführen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 BImSchG anerkannte Messstellen beauftragt werden.

Zeigen die Messergebnisse, dass nicht alle Lärminderungsmaßnahmen den gewünschten Erfolg bringen, so ist das Lärminderungskonzept zu überarbeiten und es sind weitere Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen.

4 Gewässerschutz

4.1 Bei Änderungen der Anlage ist muss sichergestellt werden, dass keine Betriebs- und Kühlwässer in das Gewässer gelangen können.

4.2 Aus der Genehmigung können keine Ansprüche auf flussbauliche oder sonstige Maßnahmen zum Schutz der Anlage hergeleitet werden. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz oder staatliche Hilfe für entstandene Schäden aufgrund von Naturereignissen oder Unterlassung der Gewässerinstandhaltung.

4.3 Bei Hochwassergefahr ist die Firma Gerresheimer Tettau GmbH verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Sicherung ihres Besitzes und zur Schadensabwehr zu treffen. Sie hat sich selbst über die aktuelle Abflusssituation zu informieren.

4.4 Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sind die Maßnahmen mit dem Markt Tettau abzustimmen.

4.5 Sollten sich hinsichtlich der Regelungen zum Gewässerschutz unter Ziffer III Nr. 6 des Bescheides vom 13.06.2016 wesentliche Änderungen ergeben, so ist unverzüglich das Landratsamt Kronach zu informieren.

4.6 Sofern weitere Kühlkreisläufe zur indirekten Kühlung mit Abwassereinleitungen von mehr als 10 m³ pro Woche betrieben werden, ist eine Genehmigung gemäß § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 der AbwV „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ mit aussagekräftigen Antragsunterlagen beim Landratsamt Kronach zu beantragen.

4.7 Zur Einhaltung der Anforderungen aus § 58 Abs. 2 WHG sind die im Bescheid vom 13.06.2016 unter Ziffer III, Nr. 6.1.9 festgesetzten innerbetrieblichen Maßnahmen erforderlich.

4.8 Weitere Bedingungen und Auflagen zum Schutz des Bodens und der Gewässer bleiben vorbehalten.

5 Brandschutz

5.1 Feuerwehrplan

Für das Objekt ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. ist der bestehende Feuerwehrplan entsprechend zu ergänzen.

Hierzu gibt der Kreisbrandinspektor folgende Hinweise:

- Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber bereitzustellen bzw. durchzuführen.
- Die Feuerwehr Tettau ist in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. Im aufzustellenden Feuerwehrplan sind die telefonischen, auch mobilen, Erreichbarkeiten von verantwortlichen Mitarbeitern zu nennen. Diese Erreichbarkeiten sind ständig zu aktualisieren.
- Die zentralen Abschaltmöglichkeiten der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Heizung etc.) sind in den Feuerwehrplan aufzunehmen und entsprechend örtlich zu kennzeichnen. In einer Ergänzung zum Feuerwehrplan sind gegebenenfalls die

Auslösevorrichtungen der RWA mit den zugeordneten Öffnungen darzustellen. Weiterhin sind die erforderlichen Zuluftöffnungen (Zuluftflächen) der RWA darzustellen und zu beschreiben und örtlich nach DIN zu kennzeichnen.

- Die Löschwasserentnahmestellen sind im Feuerwehrplan darzustellen.

5.2 Alarmierungseinrichtungen

5.2.1 Für das Objekt ist eine Einzelalarmplanung nach den Vorgaben der Alarmierungsplanung durchzuführen bzw. eine bestehende Alarmplanung auf die neuen Gegebenheiten abzustimmen. Hierbei ist die Feuerwehr Tettau bzw. die Brandschutzdienststelle rechtzeitig einzubinden.

5.2.2 Das gesamte Objekt ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675, DIN VDE 0833-2 ausgestattet. Diese ist gegebenenfalls auf die durchgeführten Änderungen abzustimmen. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt auf die integrierte Leitstelle Coburg. Auf die Vorgaben der TAB-F-LKR-KC Landkreis Kronach bzw. auf die TAB der integrierten Leitstelle Coburg wird verwiesen. Die Feuerwehrlaufkarten sind nach DIN in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle zu erstellen bzw. zu ergänzen.

5.3 Anforderungen an die bauliche Anlage

5.3.1 Die bauliche Anlage ist mit einer zugelassenen und geprüften Blitzschutzanlage auszustatten. Diese baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

5.3.2 Die bauliche Anlage ist mit einer zugelassenen und geprüften Sicherheitsstromversorgung auszustatten. Die Sicherheitseinrichtungen sind hierauf abzustimmen. Die baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

5.3.3 Für die gesamte bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung zu erstellen bzw. eine bestehende Brandschutzordnung entsprechend fortzuschreiben. Die Brandschutzordnung muss der DIN 14096, Teil A, B und C entsprechen. Auf die kontinuierliche Schulung der Mitarbeiter und Verantwortlichen mit entsprechender Dokumentation wird verwiesen. Ein Brandschutzbeauftragter mit den erforderlichen Qualifikationen ist zu bestellen und in die Unterlagen zum Feuerwehrplan aufzunehmen.

5.3.4 Die bauliche Anlage ist nach ASR A2.2 zu überprüfen und entsprechend mit der notwendigen Anzahl von Feuerlöschern auszurüsten. Die Feuerlöscher müssen nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Feuerlöscher sind mit Brandschutzzeichen nach EN 671 „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichen und Mitarbeiter sind entsprechend in die vorhandenen Löschanlagen einzuweisen und kontinuierlich zu schulen. Die Standorte der Feuerlöscher sind stets frei zugänglich zu halten. Die Feuerlöscher sind kontinuierlich zu überprüfen; hierüber ist eine Dokumentation zu führen. Auf die Ausbildung von eigenen Brandschutz Helfern nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wird verwiesen.

5.3.5 Die einschlägigen Unterweisungen und Belehrungen der Beschäftigten sind durchzuführen und zu dokumentieren. Auf die kontinuierliche Durchführung der Brandverhütungsschau wird verwiesen.

5.4 Hinweis zur Löschwasserversorgung

Die notwendige Löschwasserversorgung wird nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1, mit dem Richtwert von 192 m³ für eine Löschzeit von zwei Stunden definiert; sie hat durch Hydranten mit einem Fließdruck von mindestens 1,5 bar zu erfolgen. Die Überprüfung und Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen.

IV. Erlöschen und Widerruf der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nicht mit der Änderung der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist jedoch vor Ablauf der Frist zu stellen.

Diese Genehmigung kann widerrufen werden,

- a) wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt wird,
- b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

V. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Gerresheimer Tettau GmbH zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 10.750,00 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 4,11 €.

3. Die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH beabsichtigt,

- a) den Einsatz von bis zu 40 % Fremdscherben an der Glasschmelzwanne 1 und die damit verbundene
- b) Erhöhung der Schmelzleistung der Glasschmelzwanne 1 von 180 t/d auf 200 t/d und damit
- c) die Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von 280 t/d auf 300 t/d.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Glas dar und bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH hat mit Schreiben vom 10.08.2020 unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

B.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen des Verfahrens zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Änderung der Anlage besteht aus dem Einsatz von Fremdscherben bei der Glasherstellung. Die Erhöhung der Schmelzleistung resultiert aus dem geringeren Energieeinsatz, der beim Schmelzen von Scherben gegenüber Gemenge erforderlich ist. An der Anlagentechnik der Schmelzwanne werden keine Änderungen vorgenommen. In Bezug auf den Lärmschutz kommt es durch die geplante Änderung zwar zu zusätzlichem Fahrverkehr. Die dadurch verursachten Lärmimmissionen liegen jedoch mindestens 10 dB(A) unter den für die Gesamtanlage zulässigen Immissionsrichtwerten, als auch unter deren Beurteilungspegeln. Hinsichtlich der Luftreinhaltung ergibt sich für die schon bislang betrachteten Schadstoffe eine Verminderung der Emissionsmassenströme durch die Änderung. Für die neu zu betrachtenden Schadstoffe (Arsen, Blei, Cadmium, Dioxine und Furane) ergeben sich Emissionsmassenströme, die auch bezogen auf die Gesamtanlage unterhalb der in der TA-Luft genannten Bagatellmassenströmen liegen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wurde am 07.09.2020 entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach öffentlich bekannt gemacht.

Nachdem festgestellt worden war, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und das Vorhaben auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, konnte dem Antrag entsprochen werden, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberfranken, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Kreisbrandinspektion, der Markt Tettau sowie am Landratsamt Kronach die Kreisbauabteilung, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Fachbereiche für Abfallwirtschaft und für Wasserrecht sowie die Umweltingenieurin gehört.

Diese Fachbehörden und -stellen haben dem Vorhaben unter den in Ziff. III dieses Bescheides festgesetzten Auflagen zugestimmt.

Die umfassende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei Beachtung und Einhaltung der erteilten Auflagen den Belangen des Umwelt- und Arbeitsschutzes Rechnung getragen wird und insbesondere die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Hierbei wurde besonders darauf geachtet, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anlage so ändert und betreibt, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
- Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die Zulässigkeit der Aufnahme von Auflagen in Ziff. III des Bescheides ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Die festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 i. V. m. § 5 BImSchG bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

C.

Am 23.10.2020 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides per E-Mail übersandt und gleichzeitig gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

D.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG und Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sachlich zur Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach § 1 Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 8.II.0/1.1.1.2 KVz, wonach für die Erteilung dieser Genehmigung bei Investitionskosten von 0,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € eine Gebühr von 5.750 € zuzüglich 5 v. T. der 0,5 Mio. € übersteigenden Kosten zu erheben ist. Bei angegebenen Investitionskosten von 1,3 Mio. € errechnet sich eine Gebühr von 9.750 €.

Zusätzlich ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für die fachliche Stellungnahme der Umweltingenieurin zu den Belangen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes für jedes der genannten Prüffelder der verursachte Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € je Prüffeld, zu erheben. Der Aufwand wird für die Prüffelder Luftreinhaltung und Lärmschutz pauschal mit jeweils 500 € angesetzt.

Die Gesamtgebühr setzt sich somit wie folgt zusammen:

Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:	9.750,00 €
Aufwand der Umweltingenieurin:	1.000,00 €
	<hr/>
Zusammen:	<u>10.750,00 €</u>

Die Auslagen sind für die Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Hinweise

1. Die Anlage zur Herstellung von Glas der Firma Gerresheimer Tettau GmbH unterliegt den Bestimmungen des TEHG.
2. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 WHG werden durch diese Genehmigung nicht mit eingeschlossen (§ 13 BImSchG). Etwaige notwendige Erlaubnisse vorgenannter Art sind bei den zuständigen Stellen einzuholen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landratsamt Kronach anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Sofern beabsichtigt wird, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Kronach unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

(S)

Schaller
Regierungsdirektor

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl I S. 1108)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2019 (GVBl S. 686)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl S. 174)
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973, 3756), geändert durch Verordnung vom 14.01.2017 (BGBl I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl I S. 3882)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl S. 153)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.11.2019 (GVBl S. 640)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328)